

765 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht

des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (716 der Beilagen): Bundesgesetz über die Gewährung von Zuschüssen an Gesellschaften, an denen der Bund mehrheitlich beteiligt ist

Die Vorlage des gegenständlichen Gesetzentwurfes ist auf folgende Umstände zurückzuführen:

Einige Industrieunternehmen, an denen eine im Mehrheitseigentum des Bundes stehende Bankaktiengesellschaft mehrheitlich beteiligt ist, sind in eine schwierige Wirtschaftslage geraten. Es handelt sich um die Maschinenfabrik Andritz AG, die Maschinenfabrik Heid AG und die Steyr-Daimler-Puch AG. Insbesondere gestatten die zur Verfügung stehenden Eigenmittel nicht die erforderlichen Strukturverbesserungsmaßnahmen. Um nachteilige Auswirkungen auf die betreffende Kreditunternehmung zu vermeiden und um die Erhaltung zahlreicher österreichischer Zulieferungsunternehmen sicherzustellen, liegt die Überwindung der genannten Schwierigkeiten im besonderen gesamtwirtschaftlichen Interesse. Die angeführten Unternehmen benötigen Zuschüsse im Ausmaß von 2 638 Millionen Schilling für die Steyr-Daimler-Puch AG, 3 875 Millionen Schilling für die Maschinenfabrik Andritz AG und 550 Millionen Schilling für die Maschinenfabrik Heid AG. Die erforderlichen Mittel sollen als Gesellschafterzuschüsse zuzüglich damit im Zusammenhang stehender Aufwendungen an das betreffende Kreditinstitut vom Bund als dessen Hauptaktionär gewährt werden.

Der vorliegende Entwurf enthält eine Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen zur Abgabe vermögensrechtlicher Verpflichtungserklärungen. Die finanzielle Bedeckung hat auf Grund der jährlichen Budgetansätze zu erfolgen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 4. November 1985 in Verhandlung genommen. In

der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Veselsky, Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr, Dr. Frizberg, Dipl.-Kfm. Dr. Keimel, Dr. Schüssel, Teschl und Dipl.-Kfm. DDr. König sowie der Bundesminister für Finanzen Dipl.-Kfm. Dr. Vranitzky das Wort.

Die Abgeordneten Dr. Veselsky und Grabher-Meyer brachten einen Abänderungsantrag betreffend Anfügung eines Satzes an § 1 sowie Anfügung eines neuen Abs. 3 an den § 4 ein.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des obgenannten Abänderungsantrages mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Ein Abänderungsantrag des Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr fand nicht die erforderliche Ausschlußmehrheit.

Die Änderung gegenüber der Regierungsvorlage wurde wie folgt begründet:

Mit der im Ausschuß vorgeschlagenen Änderung soll die Rechtsqualität der Zuschüsse im Sinne des § 1 des Entwurfes gesetzlich klargestellt werden. Im Hinblick auf die damit verbundenen öffentlichen Interessen sollen die Zuschüsse für den ertragsteuerlichen Bereich wie eine zweckgebundene Zuwendung aus öffentlichen Mitteln behandelt werden. Die Zuschüsse fallen damit unter die für Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln im § 3 Z 29 EStG vorgesehene Ertragsteuerbefreiung. Dies wird gleichzeitig bewirken, daß für jene Anschaffungsvorgänge, für die die Zuschüsse gewährt werden, gemäß § 6 Z 10 EStG nur die neben den Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln aufgewen-

deten Beträge als Anschaffungskosten angesetzt werden können. Die Anschaffungskosten von mit Hilfe der Zuschüsse angeschafften Beteiligungen werden daher steuerlich nur jenen Wert betragen, der sich aus den neben den Zuschüssen aufgewendeten Eigenleistungen der Zuschußempfänger ergibt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanz- und Budgetausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1985 11 04

Veleta
Berichterstatter

Kurt Mühlbacher
Obmann

**Bundesgesetz vom XX. XXXXXXXX
1985 über die Gewährung von Zuschüssen an
Gesellschaften, an denen der Bund mehrheitlich
beteiligt ist**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, an Aktiengesellschaften mit mehrheitlicher Bundesbeteiligung, sofern die Verwaltung dieser Anteilsrechte dem Bundesministerium für Finanzen obliegt, Zuschüsse im Höchstmaß von 7 275 Millionen Schilling nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu gewähren. Diese Zuschüsse gelten bei Erhebung der bundesgesetzlich geregelten Abgaben vom Einkommen und Ertrag der Aktiengesellschaften als Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des § 3 Z 29 EStG 1972, BGBl. Nr. 440.

§ 2. Die Gewährung setzt voraus,

1. daß bei Unternehmen, an denen eine Aktiengesellschaft im Sinne des § 1 mehrheitlich (unmittelbar oder mittelbar) beteiligt ist, die Eigenmittel nicht ausreichen, um
 - a) Unternehmensverluste zu bewältigen oder
 - b) zur Verbesserung der wirtschaftlichen Unternehmenslage notwendige Umstrukturierungsmaßnahmen durchzuführen,
 und
2. daß ein besonderes gesamtwirtschaftliches Interesse an der Bewältigung dieser Probleme besteht.

§ 3. Die Gewährung von Zuschüssen nach diesem Bundesgesetz hat durch Vertrag zu erfolgen, wobei insbesondere die folgenden Regelungen vorzusehen sind:

- a) Die Fälligkeit der Zuschüsse ist nach dem finanziellen Bedarf der Tochtergesellschaften gemäß § 2 festzulegen;
- b) der Zuschuß darf ausschließlich zu dem jeweils maßgeblichen Zweck im Sinne des § 2 und damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen eingesetzt werden;
- c) durch eine entsprechende Auskunfts-, Offenlegungs- und Berichtspflicht des Zuschußempfängers ist die widmungsgemäße Verwendung des Zuschusses sicherzustellen;
- d) der Zuschußempfänger ist zu verpflichten, die Weitergabe des Zuschusses an das jeweils begünstigte Tochterunternehmen mit gleichartigen vertraglichen Verpflichtungen dieses Unternehmens zu verbinden und diesem eine Erstattungsverpflichtung bei widmungswidriger Verwendung aufzuerlegen;
- e) es ist eine Abstattung in Teilbeträgen mit einer Jahreshöchstbelastung des Bundes von zunächst 800 Millionen Schilling, in den Folgejahren jeweils um 5% steigend, vorzusehen. Die fälligen Teilbeträge haben sich um vertraglich vorzusehende Eigenbeiträge des Empfängers, insbesondere Gewinnanteile aus Beteiligungserträgen der Unternehmen, gemäß § 2 zu vermindern. Für die nach Eintreten der Fälligkeit aushaftenden Zuschußbeträge ist eine angemessene Verzinsung vorzusehen.

§ 4. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

(2) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1986 in Kraft.

(3) Abweichend von Abs. 2 ist § 1 letzter Satz erstmalig bei der Veranlagung der Aktiengesellschaften für das Kalenderjahr 1984 anzuwenden.